



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Richtlinie über künstliche Befruchtung:
Zählweise der Behandlungsversuche

Berlin, 06.01.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 02.12.2011 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über künstliche Befruchtung aufgefordert.

Ziel der beabsichtigten Richtlinienänderung ist eine Klarstellung zur Zählweise der Versuche künstlicher Befruchtungen. In der Richtlinie über künstliche Befruchtung ist bereits geregelt, dass nach einer erfolgreichen Maßnahmenanwendung künstlicher Befruchtung, die sich in der Geburt eines Kindes äußert, ein erneuter Anspruch auf solche Maßnahmen besteht. Auslegungsspielraum besteht bislang offenbar bei der Frage des Umgangs mit der ebenfalls in der Richtlinie festgelegten Höchstzahl der Versuche künstlicher Befruchtung dahingehend, ob die Anzahl der Versuche vor Erreichen der erfolgreichen Schwangerschaft einen Einfluss auf die maximal mögliche Anzahl der Versuche zum Erreichen einer weiteren Schwangerschaft haben kann. Es soll nun klargestellt werden, dass die Versuche vor der Geburt des Kindes nicht angerechnet werden sollen auf erneute Maßnahmen zur Erzielung einer weiteren Schwangerschaft. In den tragenden Gründen zur Richtlinienänderung wird dies mit der Formulierung „Zurücksetzung des Zählers auf null [...] nach der Geburt eines Kindes“ zusammengefasst.

Im Richtlinientext soll sich die Änderung wie folgt gestalten:

„Nach Geburt eines Kindes besteht – sofern die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind – **innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstzahl von erfolglosen Versuchen** erneut ein Anspruch auf ~~Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung~~ **diese Maßnahmen, dabei werden die vorangegangenen Behandlungsversuche nicht auf die vorstehende Anzahl der Versuche angerechnet.**“

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen.

Um die intendierte Klarstellung der Regelung noch zu steigern, empfiehlt die Bundesärztekammer zusätzlich eine Änderung/Ergänzung wie folgt:

„Nach Geburt eines Kindes besteht – sofern die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind – innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstzahl von erfolglosen Versuchen erneut ein Anspruch auf diese Maßnahmen., **D**dabei werden die **der Geburt** vorangegangenen Behandlungsversuche nicht auf die vorstehende Anzahl der Versuche angerechnet.“

Berlin, 06.01.2012

I. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3